

Beklagte: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

und daher

— die auf den 14. November 2016 datierte Entscheidung über ihre Entlassung aufzuheben;

— die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 2. Juni 2017, mit der ihre Beschwerde vom 3. Februar 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— ihr einen Betrag von 15 000 Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zuzusprechen;

— der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verletzung des Art. 84 BBSB, von der beklagten Agentur begangene Verfahrensfehler, Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht, Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin, insbesondere ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.
2. Fehlen normaler Bedingungen der Probezeit und Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht.
3. Fehlen klar festgelegter Ziele, Verletzung des Art. 80 BBSB und Verletzung des Grundsatzes der Entsprechung zwischen der Funktionsgruppe IV und den der Klägerin zugewiesenen Aufgaben.
4. Offensichtlich fehlerhafte Begründung des Probezeitberichts.
5. Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie Ermessensmissbrauch.

Klage, eingereicht am 14. September 2017 — Taminco und Arysta LifeScience Great Britain/EFSA

(Rechtssache T-621/17)

(2017/C 374/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Taminco BVBA (Gent, Belgien) und Arysta LifeScience Great Britain Ltd (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und M. Grunchar)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den ihnen am 20. Juli 2017 zugestellten Beschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vom 18. Juli 2017 betreffend die Beurteilung des Antrags auf vertrauliche Behandlung, der im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Genehmigung von Thiram als Wirkstoff gestellt wurde, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung

— Die Veröffentlichung wäre *ultra vires*, da es keine Rechtsgrundlage — sei es nach der Verordnung Nr. 1107/2009, der Verordnung Nr. 178/2002 oder der Durchführungsverordnung Nr. 844/2012 der Kommission — gebe, auf die sich die Beklagte stützen könnte, um die Veröffentlichung zu rechtfertigen.

2. Die Beklagte habe mit ihrem Vorschlag zur Einstufung von Thiram *ultra vires* gehandelt, da die Europäische Chemikalien-Agentur gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 die einzige Behörde sei, die für die (Neu-)Einstufung von Stoffen rechtlich zuständig sei, und der Beklagten insoweit keine Zuständigkeit zukomme.

3. Die Beklagte habe grundlegende Verteidigungsrechte verletzt, da sie den Klägerinnen keine umfassende, angemessene und wirksame Möglichkeit gegeben habe, zu einer vorgeschlagenen Neueinstufung ihres Stoffes Stellung zu nehmen.

4. Die Beklagte habe gegen Art. 63 der Verordnung Nr. 1107/2009 verstoßen, als sie beschlossen habe, die Informationen, die die Klägerinnen hätten vertraulich behandelt wissen wollen, zu veröffentlichen, was deren Geschäftsinteressen schaden könnte.

Klage, eingereicht am 15. September 2017 — Vallina Fonseca/SRB

(Rechtssache T-625/17)

(2017/C 374/70)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: José Antonio Vallina Fonseca (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vallina Hoset und A. Sellés Marco)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss SRB/EES/2017/08 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 7. Juni 2017 über die Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español, S.A. für nichtig zu erklären;

— dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentliche Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-481/17, Fundación Tatiana Pérez de Guzmán y Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-482/17, Comercial Vascongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-483/17, García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-484/17, Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss, T-497/17, Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss, sowie T-498/17, Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss.
